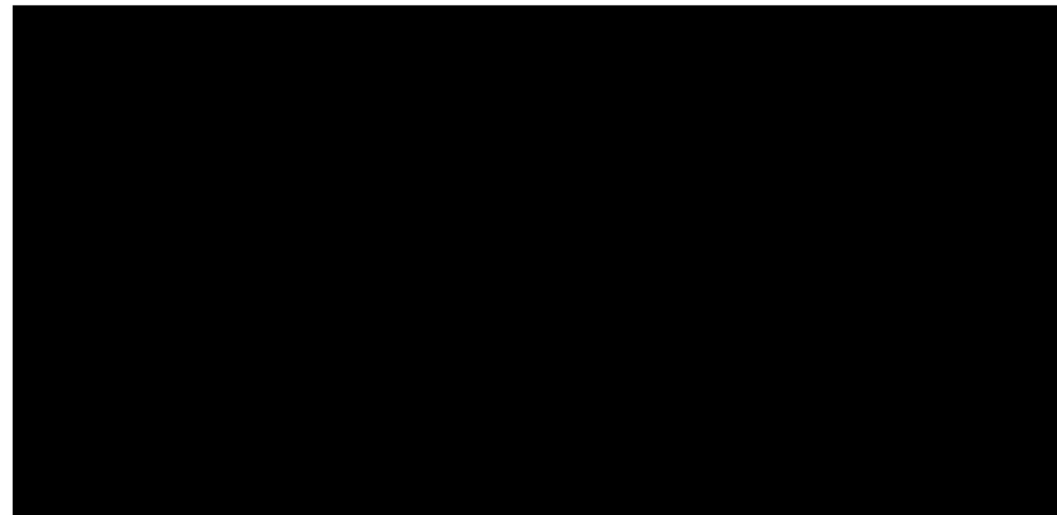




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben mit Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. März 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Berichte und Unterlagen zu den FATF-Prüfungen 2020/2021**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Februar 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10046**

DOK **2022/0297186**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



mit Ihrer Nachricht vom 4. Februar 2022 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen unter Berufung auf das IFG folgende Frage:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Berichte/Unterlagen die im Zusammenhang mit der Prüfung der FATF 2020/2021 an diese übermittelt wurden.*
- Insbesondere die Berichte zu den IO, und den TC-Bericht (vgl. Monatsbericht Dezember 2020 [1]).*

[1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/12/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-deutschlandpruefung-fatf-teil-2.html>

Mit Nachricht vom 13. März 2022 teilen Sie Ihren vollständigen Zunamen mit, so dass hier eine zustellfähige Postadresse für den folgenden Bescheid vorliegt.

Seite 2 Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen, soweit keine Ausschlussgründe einer Herausgabe entgegenstehen. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen erbetenen Berichte und Unterlagen sind Teil der Vorbereitung und der Durchführung der FATF-Prüfung. Diese Prüfung läuft bereits seit September 2020 und wird erst im Juli 2022 mit der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die FATF abgeschlossen sein.

Ihrem Informationsbegehren steht der Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Informationszugang zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch eine vorzeitige Bekanntgabe von Informationen der Erfolg von Entscheidungen oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Zweck des Schutzes dieser Maßnahmen ist also der Schutz der Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Während des Ablaufs der Prüfungen sind damit zusammenhängende Entscheidungen noch offen. Die Bundesrepublik Deutschland ist gegenüber der FATF dazu verpflichtet, bis zum Abschluss der Prüfung keine Zwischenstände zum Prüfungsverlauf zu kommunizieren. Die von Ihnen begehrten Berichte liegen bisher lediglich als Entwurfsfassungen vor. Die von Ihnen begehrten Unterlagen zur Prüfung der FATF-Prüfungen sind nicht nur formale Vorbereitungsunterlagen. Sie enthalten inhaltliche Ausführungen zu den Prüfungen. Ein Bekanntwerden dieser Inhalte könnte möglicherweise Prüfungsergebnisse präjudizieren. Die Prüfung soll jedoch unbeeinflusst und ergebnisoffen durchgeführt werden. Deshalb gilt dieser Vertraulichkeitsschutz nicht nur für den Zeitraum bis zum Beginn der FATF-Prüfung, sondern auch über den gesamten Prüfzeitraum hinaus. Nur so kann eine unbefangene Prüftätigkeit sichergestellt und Entscheidungen in offener Atmosphäre getroffen werden.

Solange die Prüfungen nicht abgeschlossen und die zusammenfassenden Berichte nicht final erstellt worden sind, bleiben daher prüfungsrelevante Unterlagen zum Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse vom Informationszugang ausgeschlossen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Zudem steht Ihrem Informationsbegehren der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b) IFG entgegen. Ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen besteht darüber hinaus auch dann nicht, wenn und solange dadurch Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden, gem. § 3 Nummer 3 b) IFG. Während der gesamten Prüfungszeit laufen sowohl interne Beratungen als auch Beratungen mit anderen an der FATF-Prüfung beteiligten Behörden. Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist, steht daher auch § 3 Nr. 3 b) IFG einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Berichte und Unterlagen entgegen.

Ob und inwieweit nach Abschluss der Prüfung ein Informationszugang, über den dann veröffentlichten FATF-Bericht hinaus, gewährt werden kann, ist derzeit noch offen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.